

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Fördergemeinschaft des Marie-Curie-Gymnasiums e. V. ist eine Gemeinschaft von Eltern, ehemaligen Schülern, Lehrern, Freunden und Förderern dieses Gymnasiums. (die männliche Bezeichnung gilt für beide Geschlechter)
- (2) Die Fördergemeinschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden und fügt nach der Eintragung ihrem Namen den Zusatz e.V. hinzu.
- (3) Die Fördergemeinschaft hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Fördergemeinschaft des Marie-Curie-Gymnasiums e. V. will der Schule die notwendigen Impulse und Unterstützungen geben, die sie benötigt, um ein eigenes Profil, ein eigenes Gesicht, ein Eigenleben zu erhalten, über die reine Wissensvermittlung hinaus. Sie verfolgt dadurch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, indem sie
 - a) die Entwicklung dieses Gymnasiums finanziell und materiell-technisch unterstützt, ohne den Schulträger von seinen gesetzlich festgeschriebenen Verpflichtungen zu entbinden.
 - b) Die Fördergemeinschaft des Marie-Curie-Gymnasiums soll die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen wie Schul- und Klassenfahrten, Arbeitsgemeinschaften, Projektgestaltungen u.a. finanziell unterstützen.
 - c) Entsprechende Möglichkeiten zum Erwerb wissenschaftlicher, kultureller und staatspolitischer Kenntnisse für jede Schülerin und jeden Schüler sollen gefördert werden.
 - d) Die Fördergemeinschaft unterstützt Maßnahmen zwecks Wirksamkeit des Gymnasiums in der Öffentlichkeit
 - e) Gemeinsame Vorhaben von Gruppen bzw. Vereinen gleicher Ziele sind zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Fördergemeinschaft.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Fördergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Fördergemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von zwei Monaten ist einzuhalten.
- (5) Ein Mitglied kann aus einer Fördergemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Fördergemeinschaft verletzt. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des monatlichen Mindestmitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn eines Schuljahres fällig und ist bis spätestens 30. September eines jeden Jahres zu erbringen.
- (3) Neuzugänge haben innerhalb von 6 Wochen nach der Aufnahme ihren vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000,00 € die mehrheitliche Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 6 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Fördergemeinschaft gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Fördergemeinschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger wählen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im II. Quartal des Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Fördergemeinschaft erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder in dem an alle Mitglieder zu verteilenden Publikationsorgan der Fördergemeinschaft unter Angabe einer Tagesordnung und unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen ist die Anwesenheit von mindestens 30% der eingetragenen Mitglieder des Vereins zur Beschlussfähigkeit erforderlich. Sollte im Falle der Auflösung des Vereins die Beschlussfähigkeit von 30% der eingetragenen Mitglieder nicht hergestellt werden können, muss zu einer erneuten Sitzung eingeladen werden, in der die einfache Mehrheit der Mitglieder zählt. Soweit nicht durch

ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgen Abstimmungen grundsätzlich offen.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung und Vermögensanfall der Fördergemeinschaft

- (1) Die Auflösung der Fördergemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Dresden, den 30.05.2005

Der Vorstand